



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch einen erheblichen Mitgliederrückgang derart in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot absichern zu können.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden, deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist und deren Mitgliederrückgang seit dem 01. Januar 2020 mehr als 10 Prozent beträgt;

3. Wie sind die Förderkonditionen?

Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene Mindereinnahmen bei den Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2021, sofern der Mitgliederrückgang zum Stichtag 1. Juni und unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Kündigungen zum 30. Juni 2021 mehr als zehn Prozent im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2020 beträgt¹.

Mitgliederrückgang	Höhe des Ausgleichs der Mindereinnahmen
10,0 bis 14,9 Prozent	20 Prozent
ab 15,0 Prozent	40 Prozent

Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro je Sportverein.

¹ Die Grundlage für die Mitgliederzahlen zum Stichtag 1. Januar 2020 bildet die Mitgliederstatistik des Hamburger Sportbund e. V. vom 01. Januar 2020.



4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Zuwendungsrecht nach § 46 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).



7.1. Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.

Stichwort: Härtefallregelung

Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport

Stichwort: Härtefallregelung

Landessportamt

Schopenstehl 15

20095 Hamburg

poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 30. September 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Förderung folgende notwendige Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR)
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 31.03.2022 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen.



8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Juni 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.